



Freie Hansestadt Bremen

Der Senator für Bildung

●

Zum Umgang mit den neuen Bremer Lehrplänen

●
Eine Handreichung

Ausgabe : September 1979

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkung	
1. Gestiegene Ansprüche an Lehrpläne	1
2. Zum Aufbau der Lehrpläne	3
1. Die Lehrplanleiste	
2. Die verwendeten Begriffe	
3. Ein Beispiel	
3. Übersicht über die verschiedenen Formen von Lehrplänen und Ergänzungsmaterialien	9
4. Zur Veröffentlichung von Lehrplänen	10
5. Zur Verbindlichkeit von Lehrplänen	11
Nachbemerkung	12

Vorbemerkung

Seit 1975 haben sich in Bremen die Lehrpläne in der Form der Darstellung und der Detailliertheit der Aussagen durchgreifend geändert.

Inzwischen hat man sich an das neue Darstellungsmuster — die „Lehrplanleiste“ — gewöhnt; aber manches ist im Umgang mit den neuen Lehrplänen noch mißverständlich geblieben.

Die vorliegende „Handreichung“ will hier helfen und auf die am häufigsten gestellten Fragen in knapper Form eine zusammenfassende Antwort geben; ausführlichere Begründungszusammenhänge können den „Grundzügen der Lernplanung im Lande Bremen“ (herausgegeben vom Senator für Bildung, 1975) entnommen werden.

1. Gestiegene Ansprüche an die Lehrpläne

Das, was in der Schule unterrichtet und gelernt werden soll, wird in Lehrplänen beschrieben.

Die Lehrpläne verpflichten den Lehrer in einer doppelten Weise: Sie binden ihn an getroffene inhaltliche Setzungen **und** fordern zugleich dazu auf, in pädagogischer Verantwortung Gestaltungsräume zu erkennen und zu nutzen. Früher wie heute muß sich der einzelne Lehrer mit der Doppelaufgabe auseinandersetzen: den Lehrplan **einzuhalten** und ihn zu **interpretieren**, d. h. pädagogisch mit Leben zu füllen. Diese Doppelaufgabe, den Lehrplan „beim Wort zu nehmen“ und gleichzeitig mit eigenem Geist und Geschick auszufüllen, ist allerdings **schwieriger** geworden, seitdem die neuen Lehrpläne gegenüber den alten Stoffplänen ein Vielfaches an Information enthalten. Sie sind allerdings nicht nur aufwendiger in den Aussagen, sondern im ganzen hilfreicher im Sinne von mehr Transparenz und größerer Unterrichtsnähe.

Die zunehmende Informationsfülle hängt u. a. damit zusammen, daß die Ansprüche an Bestimmtheit und Vergleichbarkeit, an Begründungen und Rechtfertigungen von Aussagen in einem starken Maße gestiegen sind. Unser von Wissenschaft und Technik geprägtes Zeitalter und der Wille zur Demokratie verlangen nach (mehr) **Aufklärung** und **Legitimation**. So muß die senatorische Behörde Lehrplanentscheidungen nach vielen Seiten hin offenlegen und rechtfertigen: Insbesondere gegenüber den Lehrern, aber in verstärktem Maße ebenfalls gegenüber den Schülern, die ein berechtigtes Interesse auch an künftigen Lebenssituationen haben; dann natürlich gegenüber den Eltern, gegenüber den Vertretern der Fachwissenschaften und der Erziehungswissenschaft; gegenüber den Medien, den Abnehmern in der Wirtschaft und in den Hochschulen, den politischen Parteien und parlamentarischen Gremien, den Mitwirkungsorganen, den Verbänden und den Gerichten; gegenüber den Bundesländern und künftig auch gegenüber anderen europäischen Ländern.

Die verschiedenartigen Ansprüche der genannten „Miterzieher“ sind aufeinander abzustimmen. Hierdurch sind die Lehrpläne umfangreicher und genauer geworden. Sie wären allerdings noch

umfangreicher, wenn alle — also auch die nicht gesetzlich bindenden — Einzelaussagen mit **vollstem** Gewicht berücksichtigt würden.

Zunehmend schwierig wird die Situation dadurch, daß an Lehrplänen gegensätzliche Forderungen mit guter Begründung gestellt werden:

- Angesichts wachsender Ausbildungsplatzverknappung verlangen die einen noch genauer **vergleichbare Standards** in den Lehrplänen, der Chancengleichheit wegen.
- Angesichts wachsender persönlicher Einengung durch Verwaltung und Verwaltung verlangen die anderen (vielleicht die gleichen!) noch mehr **Frei-Raum** in den Lehrplänen, der pädagogischen Spontaneität wegen.

Die Ansprüche an tragfähige Kompromisse, doch unter Nennung von Prioritäten, sind gestiegen: sowohl für die Behörde, die den Lehrplan verantwortet, als auch für den Lehrer, der seinen Unterricht auf der Basis des Lehrplans verantwortet, als auch für diejenigen Lehrer, die außerdem an der fachlichen Entwicklung und Weiterentwicklung der Lehrpläne beteiligt sind.

Die vorliegende „Handreichung“ versteht sich als Antwort auf Fragen, die von Lehrern häufig gestellt werden. Eine **vollständige** Aufklärung über das Zustandekommen getroffener Lehrplanentscheidungen ist allerdings in Betracht der geschilderten Situation faktisch nicht mehr zu leisten.

2. Zum Aufbau der Lehrpläne

Lehrpläne sind Anweisungen für den Lehrer, was er unterrichten soll. Inhalte und Ziele sind nach Unterrichtsfächern jahrgangsmäßig gegliedert und auf eine bestimmte Schulgattung bzw. Schulstufe bezogen. Die Wochenstundenzahl ist vorgegeben.

Lehrpläne müssen so strukturiert sein, daß die **Einzelaussagen als Teil des Ganzen** in ihrem bestimmten Stellenwert begriffen werden. Erst wenn Inhalte nicht bloß addiert, sondern entsprechend geordnet sind, stellen sie für Lehrer und Schüler eine Hilfe dar. Um solche Ordnung sichtbar zu machen, hat die senatorische Behörde eine Reihe pragmatischer Entscheidungen (ohne wissenschaftlich-systematische Überhöhung) getroffen, die Nachfragen standhalten können (und unten näher erläutert werden)

2.1 Die Lehrplanleiste

Im Lande Bremen werden seit 1975 alle Lehrpläne nach demselben Darstellungsmuster — der „Lehrplanleiste“ — niedergeschrieben. Sie erleichtert das Lesen und Vergleichen, weil man auf diese Weise Einzelthemen nach dem gleichen Schema auffindet. So kann man beispielsweise die Deutschpläne aller Schulgattungen nebeneinanderlegen, um Anforderungen, aber ggf. auch Unstimmigkeiten leichter auf einen Blick zu erkennen.

Darüber hinaus hat der unterrichtende Lehrer die Möglichkeit, seine persönlichen Unterrichtserfahrungen auf der Lehrplanleiste bzw. deren Rückseite zu notieren. Auch brauchen nicht mehr ganze Lehrpläne, sondern nur die betreffenden Einzelblätter ersetzt zu werden, wenn sich bestimmte Inhalte als überholt erweisen sollten. Dies ist aber erst möglich, weil auf Lehrplanleisten jeweils **ein** Thema (bzw. Themenbereich) aufgezeichnet ist.

Da, wo der Unterricht statt in fortlaufenden Jahrespensen in Form geschlossener „Kurse“ erteilt wird, gilt eine besondere Art der Lehrplanleiste: die Kursleiste. Im Unterschied zur normalen Form der Lehrplanleiste, in der das Thema detailliert aufbereitet ist (daher auch „Themenleiste“), gibt die Kursleiste nur an: in welchem **Kurs** welche Themen in einem Halbjahr zu behandeln sind und mit welchen anderen **Kursen** er verknüpft werden kann. Solche Kursleisten gelten jedoch nur in bestimmten Bereichen der beruflichen Schulen und in der gymnasialen Oberstufe.

2.2 Die verwendeten Begriffe

Der Lehrplan hat eine „Vorbemerkung“, in der das didaktische Fachkonzept knapp zusammenfassend dargelegt wird. Der eigentliche Lehrplaninhalt ist in den Lehrplanleisten eingebracht. Um ihn zureichend lesen zu können, müssen einige stets wiederkehrende Begriffe geklärt sein. Diese gelten — im Dienst einer eindeutigen Verständigung — als Setzungen.

Die Lehrplanleiste („Themenleiste“) enthält 3 Blöcke: Den „Kopf“, den „Lernzielbereich“ und die „Lernorganisation“.

In der Kopfspalte stehen die allgemeinen Angaben zur jahrgangsmäßigen Einordnung des Unterrichtsstoffes in den jeweiligen Bildungsgang bzw. Ausbildungsabschnitt.

Es gilt folgende Gliederung:

- **Themenbereich/Thema:** Der Themenbereich bzw. das Thema grenzt den Unterrichtsstoff inhaltlich ab. Nicht immer wird ausdrücklich zwischen Themenbereich und Thema unterschieden; wo dies aber der Fall ist, stellt der Themenbereich den übergeordneten Gliederungsgesichtspunkt dar. Zur Erfüllung des Lehrplans gehört die Behandlung aller **Themenbereiche**, die im Zusammenhang mit der Konzeption des Faches entwickelt worden sind. Das gilt ebenso für die einzelnen **Themen**, sofern dem nicht besondere schulspezifische Gegebenheiten oder besonders begründete pädagogische Bedenken entgegenstehen (vgl. Pkt. 5).

- **Zeitbedarf:** Die Lehrplanleiste deckt sich nicht mit der einzelnen Unterrichtsstunde. Der Zeitbedarf ist auf den Lehrplanleisten für die Allgemeinbildenden Schulen nur annäherungsweise angegeben. Die Aussage zum Zeitbedarf soll dem Lehrer eine Hilfe sein, wenn er sein Jahres- oder Halbjahresprogramm entwirft und durchführt, ohne ihn hierbei in seinen pädagogischen Entscheidungen über Gebühr festzulegen. Für die beruflichen Schulen sind aus naheliegenden Gründen (s. u.) in der Regel strenge Zeitangaben vorgeschrieben.

Im Block „Lernzielbereich“ stehen die Ziele, die bei der Behandlung des oben angegebenen Themas erreicht werden sollen. Diese Ziele sind jedoch nicht hierarchisch aufeinander bezogen oder voneinander abgeleitet (und daher auch nicht durchgehend „operationalisiert“). Das Thema ist in der Weise aufbereitet, daß erkennbar wird, was es hier unter dem gewählten Ansatz sinnvoll zu lernen gibt. Ob hierbei das **Schwergewicht** auf dem Erwerb von Kenntnissen oder Fertigkeiten oder Verhaltensdispositionen liegen soll, wird der Lehrer entscheiden. Daher wird auch nicht erwartet, daß er alle Einzelangaben in den Spalten „Kenntnisse“, „Fertigkeiten/Verhaltensdispositionen“ und „Begriffe“/Fachsprache“ in gleicher

Weise gewichtet. Er muß hier in eigener pädagogischer und didaktischer Verantwortung seinem Unterricht Profil geben. Er verantwortet das notwendige, aber zumutbare Maß an Kenntnissen, Verhaltensdispositionen und Begriffen; hierfür sind die Einzelangaben im Lehrplan eine unverzichtbare Hilfe. Freilich muß vorausgesetzt werden, daß sich die Auswahl für den Schüler zu einem abgerundeten (ggf. prüfungsrelevanten) Lernertrag zusammenschließt. Diesem Ziel dient die Angabe zur „Richtung der Behandlung“; sie ist dem Unterricht **verbindlich vorgegeben**.

Im einzelnen gilt:

— **Richtung der Behandlung:** Dies ist genau, was der Begriff aussagt: die Richtung, die die Behandlung des betreffenden Unterrichtsthemas insgesamt nehmen soll, damit einsichtig wird, was die Schüler zentral an dem betreffenden Thema lernen sollen: Welcher Gegenstandsbereich ist besonders herausgestellt und warum ist er ins Zentrum gerückt? Die Setzung verantwortet der Senator für Bildung. Der Lehrer reflektiert die Richtung der Behandlung didaktisch unter Berücksichtigung der besonderen pädagogischen Situation der Klasse. Dadurch bekommen die dann folgenden Einzelangaben im Lernzielbereich und in der Lernorganisation einen lebendigen Sinn und Zusammenhang.

— **Kenntnisse, Fertigkeiten/Verhaltensdispositionen:** Die Richtung der Behandlung wird in dieser Rubrik weiter aufgeschlüsselt und feiner strukturiert: Was kann bei der angegebenen „Richtung“ sinnvoll aus dem Thema herausgeholt werden? Unter „Kenntnissen“ wird verstanden: das Wissen inhaltlicher Zusammenhänge, unter „Fertigkeiten“: Arbeitsweisen, auch solche, mit denen man selbständig zu Kenntnissen und Erkenntnissen kommen kann. Auswahl und Gewicht der angegebenen Lernziele verantwortet der unterrichtende Lehrer. Natürlich ist der Lehrer in der Sekundarstufe II u. a. durch Prüfungsrelevanz und überregionale Absprachen strengen Bindungen unterworfen.

Mit „Verhaltensdispositionen“ ist gemeint, daß den Schülern der Zugang zu bestimmten Verhaltensweisen geöffnet wird, ohne diese zu oktroyieren; denn konkretes Verhalten, wie auch immer nahegelegt, realisiert und verantwortet letztlich der Schüler selbst.

— **Begriffe und Fachsprache** dienen dem **allmählichen** Aufbau eines Fachvokabulars. Weil diese Spalte als „Abhakliste“ mißverstanden werden kann, sei wiederholt, was hierzu bereits vor mehreren Jahren an anderer Stelle für den Unterricht an allgemeinbildenden Schulen ausführlicher dargestellt wurde:

„Der unterrichtende Lehrer sollte nicht die in den Fachlehrplänen aufgeführten Begriffe addieren und dann an ihrer viel zu großen Zahl irre werden ...

Durch die größere Übersichtlichkeit der Auflistung soll vielmehr erreicht werden, daß eine Reihe von Fachbegriffen beim Wort genommen wird, so daß der Schüler allmählich lernt, sich in einem gewissen Umfang auch einer zusammenhängenden Fachsprache zu bedienen. Er soll auch erfahren können, daß gleiche Begriffe in den verschiedensten Zusammenhängen (...) wiederkehren und dort entweder das gleiche meinen oder aber gerade etwas anderes bedeuten können. Dieses erfährt man

nicht ohne eine entsprechende inhaltliche Einbettung; deshalb stehen die Begriffe (auch in häufiger Wiederholung) bei den jeweiligen Unterrichtsthemen. Viele Begriffe werden von den Schülern zunächst wieder vergessen bzw. wandern in den passiven Wortschatz ab, können dann aber beim Weiterlernen entsprechend leichter wieder abgerufen werden.

Lernen ist immer ein Prozeß, in welchem ebenso hinzulernt wie vergessen wird, aber eine „Spur“ soll es jedenfalls hinterlassen, die wieder aufgenommen werden kann ...“.

(Am Arbeitsplatz Orientierungsstufe, herausg. vom Senator für Bildung, Bremen 1976, S. 10).

Im Block „Lernorganisation“ werden einzelne Anregungen gegeben zur weiteren Ausgestaltung des Unterrichts sowie Begründungen für bestimmte Aussagen im Block „Lernzielbereich“:

— **Literatur/Medien:** Hier finden sich Hinweise auf gängiges, aber daneben auch unbekanntes Material.

Sofern es sich bei den Literaturangaben um **Unterrichtswerke für die Hand des Schülers** handelt, ist die Übereinstimmung mit der Liste der eingeführten Lernbücher in der jeweils gültigen Fassung festzustellen (BrSBI. 4562/2). Für den Einsatz aller übrigen gedruckten **Unterrichtsmaterialien** sind die entsprechenden Richtlinien anzuwenden (Richtlinien v. 25. 3. 77, BrSBI. 450/2). In jedem Fall sind bei **Vervielfältigungen** die Vorschriften nach dem letzten Stand zu beachten.

Angaben für die Lehrer (zu Zeitschriftenaufsätzen, Examensarbeiten, Schriftenreihen u. ä.) dienen der Verdeutlichung und ggf. auch der Anregung zur Beschaffung im Rahmen der zur Selbstbewirtschaftung zugewiesenen Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Erwerb dieser Unterrichtshilfen besteht nicht.

Die aufgeführten AV-Medien sind in enger Zusammenarbeit mit der Landesbildstelle zusammengestellt worden. Daß einige im Laufe der Zeit an Aktualität verlieren können, ist unvermeidbar. Die Landesbildstelle unterrichtet aber ihrerseits über den Neuerwerb von Filmen, Tonbändern und Diareihen, die dann in die Lehrpläne neu aufzunehmen wären.

— **Ergänzende Arbeitshinweise/Unterrichtsverfahren:** Das sind Unterrichtshilfen, methodische Vorschläge, aber auch Beispielaufgaben und andere Anregungen für den Unterricht. Darin drücken sich neben Ergebnissen der fachdidaktischen Diskussion auch persönliche Erfahrungen und Einstellungen der Lehrer aus, die an den Lehrplänen mitgearbeitet haben.

In der **Kursleiste** werden weitere Begriffe verwendet, die sich daraus erklären, daß sie den **Stellenwert des Kurses** innerhalb eines Bildungsganges kennzeichnen, nicht aber Themen inhaltlich differenzieren (Themenleiste):

— Themenbereiche: eine Auflistung der Hauptthemen, aus denen sich der Kurs konstituiert.

— Kurs: Angabe der Kursbezeichnung oder Code („Benennung“), dem Gewicht: Leistungs-, Grund-, Wahlkurs („Art“) und den möglichen bzw. nötigen „Verknüpfungen“ zu anderen Kursen oder Bildungsgängen.

2.3 Ein Beispiel

„Erdöl“ ist in der Orientierungsstufe Klasse 6 im Fach Welt/Umwelt ein Thema, das im Rahmen des größeren Themenbereichs „Arbeitsplätze: Häfen und Industrie“ steht.

Der Lehrer, der in einer folgenden Jahrgangsstufe an das Thema „Erdöl“ anknüpft, muß sich darauf verlassen können,

- daß im Rahmen der Jahresplanung **das Thema** „Erdöl“ mit einem bestimmten Zeitanteil fest eingeplant war und dann auch tatsächlich unterrichtet wurde (für den Ausnahmefall müßten Begründungen vorliegen),
- daß dem Schüler entsprechend der „**Richtung der Behandlung**“ des Themas deutlich geworden ist, daß die eigene Energiewirtschaft (und der eigene Energieverbrauch) von den Energiequellen anderer Länder wesentlich abhängig ist; hierfür muß sich der Schüler einige Kenntnisse angeeignet haben und wissen, wie und wo er sich weitergehend orientieren kann
- daß dem Schüler klargeworden ist — entsprechend der **didaktischen Vorbemerkung** des Faches „Welt/Umwelt“ —, daß es hier nicht nur um bloße Fakten, sondern auch um Probleme geht (die ihn persönlich mitbetreffen).

Also: Konzept des Faches, Thema und Richtung der Behandlung sind **verbindlich** vorgegeben. Die breitere Ausführung auf diesem Hintergrund ist im „Lernzielbereich“ und in der „Lernorganisation“ ausgewiesen; die Auswahl im einzelnen obliegt dem Lehrer. Ohne die eigene Gestaltung wird jeder Lehrplan erstarren. Das gilt insbesondere für die Ansätze zur Motivierung der Schüler:

Unser Beispiel „Erdöl“ zeigt, wie sich der **aktuelle Gehalt** eines Themas in wenigen Jahren verschieben kann, ohne dabei die umgreifende Struktur des Unterrichtsthemas infrage zu stellen.

Auch die Form und die Zielrichtung der Lernkontrolle kann nur der Lehrer selbst — im Rahmen der Vorgabe — bestimmen, weil diese ein Ergebnis des von ihm gesetzten Unterrichts**akzentes** sein muß: So könnten entweder Einzelwissen (etwa: Kenntnis von Lagerstätten) oder Fertigkeiten (etwa: thematische Karten auswerten) oder Verhaltensdispositionen (etwa: selber zum Energiesparen beitragen) oder Einsichten (etwa: die gegenseitige Abhängigkeit von rohstoffexportierenden und fertigenwarexportierenden Ländern) so sehr im Mittelpunkt des Unterrichts gestanden haben, daß hierdurch Art und **Akzent** der Lernkontrolle bestimmt werden.

In jedem Fall aber muß der Lehrer die **besondere Altersstufe**, u. n. die Lernfähigkeit seiner Schüler deutlich vor Augen haben und dementsprechend seine Fragen zum kontrollierten Lernfortschritt formulieren. Die Anbindung an Prüfungsvorgaben ist für den Unterricht in der Sekundarstufe II naturgemäß strenger.

3. Übersicht über die verschiedenen Formen von Lehrplänen und Ergänzungsmaterialien

Für die Schulen im Lande Bremen gelten die folgenden Formen von **Lehrplänen**: (s. auch S. 10-11).

1. Der Lehrplan

der verbindliche und vollständige Ausweis über die im Laufe eines Schuljahres oder Bildungsganges zu unterrichtenden Inhalte (z. B. Lehrplan Sachunterricht, Grundschule, Klasse 4).

2. Der Lehrplan-Entwurf

der zeitlich befristete verbindliche Ausweis über die im Laufe eines Schuljahres oder Bildungsganges zu unterrichtenden Inhalte (z. B. Lehrplan-Entwurf Technisches Zeichnen — Fachpraxis, Berufsfachschule mit berufsqualifizierendem Abschluß).

3. Der Kurs

der verbindliche und vollständige Ausweis über die im Laufe eines Schulhalbjahres zu unterrichtenden Inhalte (z. B. KUN 012, „Die Selbstdarstellung“, Gymnasiale Oberstufe Phase 11/1).

4. Der Unterrichtsrahmen

die grob umrissene Umschreibung von Unterrichtsinhalten/-zielen, für die eine differenziertere Beschreibung noch aussteht oder nicht beabsichtigt ist (z. B. Deutsch, Gesamtschule Klasse 9).

5. Rahmenrichtlinien

- die Beschreibung der einzelnen Unterrichtsfächer für den Unterricht der gymnasialen Oberstufe auf der Basis von Kursen. Diese Rahmenrichtlinien (eine „Feldbeschreibung“ der Fächer) tritt an die Stelle des Lehrplans Gymnasium, Klasse 11-13.
- die Beschreibung einzelner Unterrichtsfächer für den Unterricht an beruflichen Schulen, soweit die Kultusministerkonferenz hier eine Zuständigkeit wahrnimmt (z. B. Rahmenrichtlinien für die allgemeinbildenden Fächer der Fachoberschule).

6. Der Rahmenlehrplan

eine von den Bundesländern gemeinsam erarbeitete, zwischen Bund und Ländern abgestimmte Beschreibung der Lernziele und -inhalte für den berufs(feld)bezogenen Lernbereich für einzelne Ausbildungsberufe an Berufsschulen (z. B. für den Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter).

In Ergänzung zu den Lehrplänen wurden im Lande Bremen die folgenden **Reihen von Ergänzungsmaterialien** herausgegeben:

7. Die „Arbeitsmappe“

strukturierte Unterrichtsangebote für ausgewählte Lernbereiche, die nicht als Unterrichtsfächer ausgewiesen sind, wohl aber in Einzelbeispielen verbindlicher Unterrichtsgegenstand sein können (z. B. Rechtserziehung).

8. Die „Handreichung“

von Lehrern/Schulen erstellt und von der Behörde weitergereichte ausgearbeitete Unterrichtsmaterialien (z. B. Mathematik in der Orientierungsstufe).

9. Das „Heft“

Projektbeschreibungen in Zusammenarbeit mit Kulturinstituten im Lande Bremen (z. B. Schule und Archiv).

10. Das „Arbeitsblatt“

aktuelle, themenbezogene Information / Darstellung / Arbeitsanleitung für die Hand des Schülers (z. B. Die Judenverfolgung am 9. November 1938 in Bremen).

Außerdem liegen zwei Reihen zum weiteren **Verständnis der Lernplanung** in Bremen vor:

11. „Lehrplan-Material“

Forum für zusammenhängende Darlegungen im Bereich der Lernplanung und Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Die Grundzüge der Lernplanung).

12. „Zum Konzept“

Verbindungsstücke zwischen Lehrplänen und Schulgattungen (z. B. Fachübergreifende Fertigkeiten beim Lernen).

Eine genaue Aufstellung über alle Veröffentlichungen und in Entwicklung befindlichen Lehrpläne und Ergänzungsmaterialien werden vom Senator für Bildung jährlich herausgegeben in einer **„Lehrplan-Übersicht“** (letzte Ausgabe mit Stand vom Oktober 1978).

4. Die Entwicklung und Veröffentlichung von Lehrplänen

Die **Leitlinien der Lernplanung** im Lande Bremen werden lt. Bürger-schaftsbeschluß (vom 19. 9. 1974) von der Deputation für Bildung festgelegt. Die Lehrpläne selber werden in Ausschüssen, in denen Lehrer, Fachleiter und einzelne Hochschullehrer mitarbeiten, entwickelt. Sie stützen sich dabei auf den neuesten zugänglichen Stand der Fachdidaktik, auf Entwicklungen in anderen Ländern und außerdem auf selbst erprobten Unterricht.

Als **Entwurfss Fassungen** werden die Lehrpläne zum Schuljahresbeginn an die Schulen zur Stellungnahme und zur verbindlichen „Erprobung“ gegeben. Erst wenn alle betreffenden Schulen den Lehrplan erproben, ist ein vom Zufall unabhängiger Rücklauf der Erfahrungen in Jahresfrist gesichert. Deshalb wird den Schulen die „Erprobung“ zur Auflage gemacht. Die einkommenden Stellungnahmen werden bei der Endfassung des Lehrplans berücksichtigt. Hierbei sind sowohl allgemeine wie spezielle Aussagen erwünscht. Eine Erprobung, an der sich möglichst viele Lehrer beteiligen, ist eine unerläßliche Hilfe, um zu einem guten und praktikablen Lehrplan zu kommen.

Die **alten** Lehrpläne werden rechtskräftig außer Kraft, die **neuen** in Kraft gesetzt. In der Regel gibt es eine Übergangsphase, in welcher der neue Lehrplan als „Entwurf verbindlich zur Erprobung“

den Schulen zugeleitet wird; in dieser vorläufigen Form unterliegt er noch Veränderungen und kann daher noch nicht „erlassen“ werden.

Mit dem **Erlaß des Lehrplans** beginnt bereits die Phase zur **Revision**. Diese wird jedoch nicht sofort (sondern frühestens nach 2 bis 3 Durchgängen) zu Änderungen führen, denn es muß für den Lehrer wie für die Öffentlichkeit über einen stabilen Zeitraum sichergestellt sein, daß der Lehrplan gilt (dieses schließt die zwischenzeitliche Korrektur von Fehlern natürlich nicht aus).

Die Lehrer und im begrenzten Umfang auch die Öffentlichkeit werden mit Lehrplänen versorgt, soweit der Vorrat reicht; wie weit er reicht, hängt ausschließlich von den hierfür bewilligten Haushaltsmitteln ab. Da der Bedarf regelmäßig größer ist als die mögliche Druckauflage, ist sparsamer Umgang mit den Lehrplänen (z. B. durch Weitergabe) geboten. Lehrplanleisten können im allgemeinen gut kopiert werden.

5. Zur Verbindlichkeit von Lehrplänen

Die Verbindlichkeit von Lehrplänen ist in dem Erlaß vom 4. 12. 1978 (BrSBl. 410/1) vorerst abschließend geregelt. Die speziell für die Orientierungsstufe geltende Verfügung 72/78V vom 21. 2. 1978 fügt sich in diesem Rahmen ein, läßt aber für die besondere pädagogische Aufgabe der Orientierungsstufe einen größeren, dort näher bezeichneten Spielraum. Diese Regelungen sollen den Lehrer von dem aufgetretenen Mißverständnis entlasten: daß alle Einzelaussagen des Lehrplans erfüllt werden müßten und dementsprechend (auch von der oft kritisch beobachtenden Öffentlichkeit) abzuhaken seien.

Abschließend sei noch einmal knapp zusammengefaßt:

In einem Bremer Lehrplan sind grundsätzlich **verbindlich**:

- Die **Konzeption** der Fächer, die **Themen** (bzw. **Kurs-leisten**) und die **Richtung ihrer Behandlung**; dies setzt eine Grobplanung für ein Halbjahr bzw. Schuljahr voraus. Können im Einzelfall bestimmte vorgegebene Themen nicht bearbeitet werden, so ist dies in einer Fachberatung abzustimmen und auch im Interesse einer Lehrplanrevision dem Referat Lernplanung mitzuteilen.
- die alters- und stufengemäße Durchführung für jeden Unterricht und für jede Thematik.
- die eingegangenen Verpflichtungen aufgrund überregionaler rechtskräftiger Bindungen (z. B. die mit den Ausbildungs-ordnungen abgestimmten Rahmenlehrpläne).

Darüber hinaus gilt, daß der Lehrer

- für die Schwerpunktsetzung innerhalb des angegebenen Rahmens selbst verantwortlich ist (dabei sind prüfungs-relevante Anforderungen zu beachten) und daß er im allgemeinen
- etwa ein Viertel der insgesamt zur Verfügung stehenden Unterrichtszeit — gestützt auf eine Langzeitplanung — in lockerer Anlehnung an den Lehrplan freier verwenden kann.

Nachbemerkung

Präzisiertes Lehrplan (Curriculum) und Erziehung (Pädagogik) stehen in keinem Widerspruch zueinander. Überall, wo Unterricht im engeren und weiteren Sinne stattfindet, findet immer auch **Erziehung** statt. Das Moment Erziehung ist weder an einen festen Zeitraster noch an den Klassenraum allein gebunden und ist auch nicht an einer bestimmten Stelle im Lehrplan festgehalten, sondern Erziehung wirkt und vollzieht sich fortwährend, d. h. überall dort, wo absichtsvoll gelernt wird und Erfahrungen eingebracht werden. Unterricht als erziehender Unterricht ist nicht nur auf den Lehrplan beschränkt (so wie er in dieser Handreichung umrissen wurde), sondern er vollzieht sich auch in den vom Lehrplan freigehaltenen Zeitanteilen und ebenfalls außerhalb des Klassenzimmers im Schullandheim, auf Klassenfahrten, im Betrieb, im Museum, im Archiv. Zu den ausdrücklich genannten Unterrichtsfächern gesellen sich notwendigerweise auch herausgehobene Erziehungsfelder wie Friedenserziehung, Rechtserziehung, Sexualerziehung, Umwelterziehung. Die Erziehung zur Mitmenschlichkeit, zum eigenen Denken, zur Duldsamkeit, zur Achtung vor der Wahrheit, „zum Mut, sie zu bekennen und das als richtig und notwendig Erkannte zu tun“, ist Verfassungsauftrag und damit Leitprinzip für jede, wie auch immer im einzelnen geartete Lernplanung.